

|  |
|--|
| Geschäftsverzeichnisnr. 4255             |
| Urteil Nr. 9/2008<br>vom 17. Januar 2008 |

URTEILSAUSZUG

---

*In Sachen:* Präjudizielle Frage in Bezug auf Artikel 82 des Konkursgesetzes vom 8. August 1997, ersetzt durch Artikel 29 des Gesetzes vom 4. September 2002, gestellt vom Friedensrichter des vierten Kantons Gent.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Bossuyt und M. Melchior, und den Richtern E. De Groot, L. Lavrysen, J.-P. Snappe, E. Derycke und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Bossuyt,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

### I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 26. Juni 2007 in Sachen der VoG « Algemeen Ziekenhuis St. Lucas en Volkskliniek » gegen Nancy Stadeus, dessen Ausfertigung am 3. Juli 2007 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat der Friedensrichter des vierten Kantons Gent folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 82 des Konkursgesetzes vom 8. August 1997, ersetzt durch Artikel 29 des Gesetzes vom 4. September 2002 zur Abänderung des Konkursgesetzes vom 8. August 1997, des Gerichtsgesetzbuches und des Gesellschaftsgesetzbuches, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem die Schulden infolge der Verpflichtung zur Wiedergutmachung des Schadens im Zusammenhang mit dem Tod oder der Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit einer Person, der bzw. die vom Konkurschuldner verursacht wurde, nicht von der Entschuldbarkeit betroffen sind, während die Schulden infolge der Verpflichtung zur Wiedergutmachung des Schadens im Zusammenhang mit dem Tod oder der Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit der Person des Konkurschuldners selbst sehr wohl von der Entschuldbarkeit betroffen sind? ».

(...)

### III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Artikel 82 Absatz 3 des Konkursgesetzes vom 8. August 1997 in der durch das Gesetz vom 4. September 2002 abgeänderten Fassung bestimmt:

« Die Entschuldbarkeit bleibt ohne Folgen auf Unterhaltsschulden des Konkurschuldners und auf Schulden, die aus der Verpflichtung zur Leistung von Schadenersatz bei Tod oder Anschlag auf die körperliche Unversehrtheit einer Person, an dem der Konkurschuldner schuld ist, hervorgehen ».

B.2. Die Bestimmung ist Bestandteil der Konkursgesetzgebung, die im Wesentlichen dazu dient, einen billigen Ausgleich zwischen den Interessen des Schuldners und denjenigen der Gläubiger herzustellen.

Die Entschuldbarkeitserklärung stellt für den Konkurschuldner eine Gunstmaßnahme dar, die es ihm ermöglicht, seine Tätigkeiten auf einer sanierten Grundlage wiederaufzunehmen, dies nicht nur in seinem Interesse, sondern auch im Interesse seiner Gläubiger oder einiger von ihnen, die ein Interesse daran haben können, dass ihr Schuldner seine Tätigkeiten auf einer solchen

Grundlage wieder aufnimmt, wobei die Aufrechterhaltung einer kaufmännischen oder industriellen Tätigkeit außerdem dem Gemeinwohl dienen kann (*Parl. Dok.*, Kammer, 1991-1992, Nr. 631/1, SS. 35 und 36).

Der Gesetzgeber, der der Auffassung ist, dass « die Möglichkeit zur Gesundung [...] utopisch [bleibt], wenn [dem Konkursschuldner] die Last der Passiva nicht abgenommen wird », hat gemeint, dass « es [...] nämlich nicht zu rechtfertigen [ist], wenn der Schuldner aufgrund von Umständen, deren Leidtragender er ist, in Verzug gerät und somit an der Ausübung anderer Tätigkeiten gehindert wird » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1991-1992, Nr. 631/13, S. 50).

Aus den Vorarbeiten geht hervor, dass der Gesetzgeber « auf ausgeglichene Weise die miteinander verbundenen Interessen des Konkursschuldners selber, der Gläubiger, der Arbeitnehmer und der Wirtschaft in ihrer Gesamtheit [hat] berücksichtigen wollen » und für eine menschliche, die Rechte aller betroffenen Parteien wahrende Regelung sorgen wollte (*Parl. Dok.*, Kammer, 1991-1992, Nr. 631/13, S. 29).

Durch das Gesetz vom 4. September 2002 zur Abänderung des Konkursgesetzes vom 8. August 1997, des Gerichtsgesetzbuches und des Gesellschaftsgesetzbuches wollte der Gesetzgeber die ursprünglichen Ziele noch effizienter erreichen (*Parl. Dok.*, Kammer, 2001-2002, DOC 50-1132/001, S. 1).

B.3. Das Gesetz vom 4. September 2002 hat namentlich zwei Schulden von der Entschuldbarkeit ausgeschlossen, und zwar die Unterhaltsschulden und die Schulden, die aus der Verpflichtung zur Leistung von Schadenersatz bei Tod oder Anschlag auf die körperliche Unversehrtheit einer Person, an dem der Konkursschuldner schuld ist, hervorgehen.

Der vorliegende Richter möchte vom Hof erfahren, ob der Gleichheitsgrundsatz dadurch verletzt wird, dass Schulden, die aus der Verpflichtung zur Leistung von Schadenersatz bei Tod oder Anschlag auf die körperliche Unversehrtheit der Person des Konkursschuldners selbst hervorgehen, sehr wohl von der Entschuldbarkeit betroffen sind.

Aus dem Sachverhalt geht insbesondere hervor, dass ein Behandlungsunterschied zweier Kategorien von Gläubigern vorliegen würde: die Gläubiger mit einer Forderung wegen

Vergütung von Körperschäden, die vom Konkursschuldner verursacht wurden, einerseits und die Gläubiger mit einer Forderung wegen Vergütung von medizinischen Dienstleistungen, die ein Krankenhaus dem Konkursschuldner erbracht hat, andererseits.

B.4. Wenn der Gesetzgeber, insbesondere in Wirtschaftsangelegenheiten, der Auffassung ist, die Interessen der Gläubiger zugunsten gewisser Kategorien von Schuldnern aufheben zu müssen, ist diese Maßnahme Bestandteil seiner globalen Wirtschafts- und Sozialpolitik. Der Hof könnte die Behandlungsunterschiede, die sich aus seinen Entscheidungen ergeben, nur ahnden, wenn sie offensichtlich unvernünftig wären.

B.5. Der Ausschluss der Entschuldbarkeit gewisser Kategorien von Schulden passt in den Rahmen des billigen Gleichgewichts, das der Gesetzgeber zwischen den Interessen des Schuldners und den Interessen des Gläubigers herbeiführen wollte. Mit der fraglichen Bestimmung hat er dafür Sorge getragen, dass die Gläubiger, denen gegenüber der Konkursschuldner eine Unterhaltsschuld hat oder die Anspruch auf Vergütung von durch den Konkursschuldner verursachten Körperschäden haben, nicht durch dessen Entschuldbarkeit an der Geltendmachung ihrer Forderung gehindert werden. Auf diese Weise wollte er eine Kategorie von Personen schützen, die er *prima facie* für schwächer hält als andere Gläubiger.

B.6. Um die Zielsetzung der Entschuldbarkeit nicht zu gefährden, konnte der Gesetzgeber den Ausschluss auf bestimmte, entsprechende Beachtung verdienende Kategorien von Schulden beschränken. Es zeigt sich nicht, dass er eine unvernünftige Wahl getroffen oder den Rechten der Gläubiger übertriebenermaßen Abbruch getan hätte, indem er die Forderungen wegen Vergütung von medizinischen Dienstleistungen, die ein Krankenhaus dem Konkursschuldner erbracht hat, nicht auch von der Entschuldbarkeit ausgeschlossen hat.

B.7. Die präjudizielle Frage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 82 Absatz 3 des Konkursgesetzes vom 8. August 1997 in der durch das Gesetz vom 4. September 2002 abgeänderten Fassung verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 17. Januar 2008.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Bossuyt